

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von
Kindern in der Kindertagesstätte Hermsdorf/E.
(Elternbeitragssatzung)

vom 09.12.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hermsdorf/E. in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertagesstätte der Gemeinde Hermsdorf/E. im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2

Anmeldung, Ummeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in der Kindertagesstätte haben zum frühesten möglichen Zeitpunkt spätestens jedoch einen Monat vor Beginn schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Gemeindeverwaltung Hermsdorf/E. zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertagesstätte sollte bei Aufnahme von Kindern aus Fremdgemeinden 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in der Einrichtung erfolgen.

(3) Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte entscheidet die Gemeindeverwaltung Hermsdorf/E. in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte.

(4) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

(5) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

(6) Die Gemeinde Hermsdorf/E. kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,

2. beeinträchtigt das Verhalten eines Kindes den Betrieb der Kindertageseinrichtung erheblich, muss nach einer für das Kind günstigsten Betreuungsform in Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten und den Behörden gesucht werden,

3. die Kindertagesstätte geschlossen wird.

§ 3

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte Hermsdorf/E. erhebt die Gemeinde Hermsdorf/E. Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

(3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Kindertagesstätte, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages, da der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind frei gehalten wird. Gleiches gilt für die festgelegten Schließtage der Kindertagesstätte.

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben unverzüglich alle Veränderungen, die die Beitragshöhe beeinflussen der Gemeindeverwaltung Hermsdorf/E. schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde Hermsdorf/E. Elternbeiträge. Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart Diese ergeben sich aus den ermittelten durchschnittlichen Personalkosten sowie den Sachkosten der Einrichtung ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die gültigen Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und –zeiten sind in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführt und damit Bestandteil der Satzung.

(4) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge des Monats zu zahlen.

(5) Für Kinder in reinen Krippengruppen und für Kinder in Mischgruppen ist der Krippenbetrag bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zu entrichten. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt wird der Kindergartenbeitrag erhoben. Dabei ist jeweils das Alter des Kindes am ersten des Kalendermonats ausschlaggebend.

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Hermsdorf/E. festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertagesstätte der Gemeinde Hermsdorf/E. ist jeweils am 15. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Zahlung soll in der Regel unbar durch Einzugsermächtigung oder durch Überweisung/Einzahlung auf das Konto der Gemeinde Hermsdorf/E. erfolgen.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig und sind in der Kindertagesstätte zu entrichten.

§ 7

Beitragsermäßigung, Beitragserlass

(1) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, so ist dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung Hermsdorf/E. mitzuteilen.

(2) Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der Anzahl und dem Alter der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen gemäß der Anlage 1 gestaffelt erhoben. Die Kinder sind in der Altersreihenfolge zu zählen.

(3) Unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Alleinerziehenden ermäßigt sich der Elternbeitrag. Alleinerziehung liegt nicht vor, wenn beide Elternteile in nichtehelicher Gemeinschaft zusammenleben und sich das Kind in ihrem Haushalt befindet.

(4) Bei einer länger als 4 Wochen andauernden Krankheit bzw. eines Kuraufenthaltes besteht die Möglichkeit unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung einen schriftlichen Antrag auf Erlass des Beitrages zu stellen. Über diesen wird dann nach Beantragung durch die Gemeindeverwaltung Hermsdorf/E. entschieden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung vom 26.08.2004 und die Anpassung des Elternbeitrages im Krippenbereich vom 12.10.2005 außer Kraft.

Hermsdorf/E., den 09.12.2015


Andreas Liebscher
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Liebscher
Bürgermeister



Anlage zu § 5 der Elternbeitragsatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hermsdorf/E. vom 09.12.2015

Elternbeitrag für Kinder bis Vollendung des dritten Lebensjahres

<u>Familie und familienähnliche Gemeinschaft</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
Betreuung Ganztags	165,00 €	129,00 €	69,00 €
Betreuung 4,5 – 6,0 Stunden	110,00 €	86,00 €	55,00 €
Betreuung unter 4,5 Stunden	82,50 €	55,00 €	46,00 €
<u>Alleinerziehende</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
Betreuung Ganztags	159,00 €	123,00 €	53,00 €
Betreuung 4,5 – 6,0 Stunden	106,00 €	82,00 €	35,33 €
Betreuung unter 4,5 Stunden	79,50 €	52,00 €	26,50 €

Elternbeitrag für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt

<u>Familien und Lebensgemeinschaften</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
Betreuung ganztags	90,00 €	78,00 €	18,00 €
Betreuung 4,5 – 6,0 Stunden	60,00 €	52,00 €	12,00 €
Betreuung unter 4,5 Stunden	45,00 €	39,00 €	9,00 €
<u>Alleinerziehende</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
Betreuung ganztags	84,00 €	72,00 €	12,00 €
Betreuung 4,5 – 6,0 Stunden	56,00 €	48,00 €	8,00 €
Betreuung unter 4,5 Stunden	42,00 €	36,00 €	6,00 €

Elternbeitrag für Schulhort

<u>Familien und Lebensgemeinschaften</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
ohne Frühhort (Betreuung 5 Stunden)	50,00 €	41,00 €	14,00 €
mit Frühhort (Betreuung 6 Stunden)	55,00 €	46,00 €	19,00 €
<u>Alleinerziehende</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
ohne Frühhort (Betreuung 5 Stunden)	47,00 €	38,00 €	11,00 €
mit Frühhort (Betreuung 6 Stunden)	52,00 €	43,00 €	16,00 €

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte erhoben:

1. für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein Entgelt von 2,00 €
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein Entgelt von 1,00 €
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,00 €.

Für Nichthortkinder, die im Rahmen des Ganztagesangebotes in der Grundschule stundenweise im Hort betreut werden, beträgt das Entgelt 1,00 €/h.

Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 4,00 €/h erhoben.

Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt dem Team der Kindertagesstätte.

Für Gastkinder beträgt der Beitragssatz pro Tag 1/20 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach Abs. 1. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind. Für Gastkinder werden die Regelungen für Geschwisterermäßigungen und Alleinerziehende nicht angewandt. In begründeten sozialen Härtefällen kann der Bürgermeister auf Antrag über Kostenermäßigungen entscheiden.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Hermsdorf/E. (Ausgabe 01/2016 vom 08. Januar 2016) bekannt gemacht.

Hermsdorf/E., den 11.01.2016



Andreas Liebscher
Bürgermeister